

29. Juni. Verlag von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Einzeichnungs-No.

12126. **Chopin, Fr.**, Op. 35. Marche funèbre, tirée de la Sonate p. Pfte. 10 S \mathcal{L} .
 17928. — — Op. 65. Sonate p. Pfte. et Vclle. arr. p. Pfte. et Viol. p. *David*. 2 S \mathcal{L} .
 20528. **Eggeling, E.**, Anweisung und Studien zur gründlichen Ausbildung im Clavierspiele nach *J. S. Bach's* Manier f. Anfänger bearbeitet. 2 S \mathcal{L} .
 29. **Hüntten, Fr.**, Op. 172. 3^{me} Trio pour Pfte., Viol. et Vclle. in B. 1 S \mathcal{L} .

29. Juni. Verlag von Breitkopf & Härtel in Leipzig ferner:

Einzeichnungs-No.

20166. **Kullak, Th.**, Op. 60. Transcriptions de Concert du Prophète de *Meyerbeer* p. Pfte. No. 6. Complainte de la mendiant 15 S \mathcal{L} . No. 7. Marche du sacre. 15 S \mathcal{L} .
 20530. **Lee, S.**, Op. 56. Rêve de Bonheur. Mélodie p. Vclle av. acc. de Pfte. 12 $\frac{1}{2}$ S \mathcal{L} .
 31. **Lumbye, H. C.**, Diana-Walzer (No. 64) f. Pfte. 2hdg. 15 S \mathcal{L} , 4hdg. 20 S \mathcal{L} .
 32. — — Sophien-Polka (No. 65) f. Pfte. 2hdg. 7 $\frac{1}{2}$ S \mathcal{L} , 4hdg. 7 $\frac{1}{2}$ S \mathcal{L} .
 33. **Musard**, Contredanses p. Pfte. sur des motifs du Prophète. 15 S \mathcal{L} .

Nichtamtlicher Theil.

Sonderbare Ansichten.

In Nr. 22 des „Organs“ ist ein Aufsatz, worin gerügt worden, daß das Leipziger Börsenblatt auch Inserate von Nichtbuchhändlern aufnehme, namentlich von Leipziger Lotterie-Collecteuren, und auch in Nr. 17 der Süddeutschen Buchhändler-Zeitung ist diese Angelegenheit gerügt worden. — Ganz unparteiisch bei der Sache, sehe ich für meinen Theil nicht ein, warum sich über solche nicht buchhändlerische Anzeigen einige Collegen so gewaltig alteriren, und scheint mir dies eine sonderbare Prüderie, die uns Buchhändlern, die wir uns mit unsern Buchhändler-Anzeigen doch so gern in alle Blätter eindrängen, nicht geziemt. Wenn nun die Kaufleute z. B. sagen wollten: Anzeigen von Buchhändlern, die etwa Werke über Anfertigung von Stiefelwische, oder über Butter und Käse, oder über Californiens Goldreichtum oder dergl. in rein kaufmännischen Blättern inserirten, gehörte nicht in ihre Blätter; wenn Dekonomen sagten: Anzeigen von Buchhändlern gehören nicht in unsere ökonomischen Journale; wenn Aerzte, Lehrer, Prediger ic. dasselbe von den für sie bestimmten Zeitschriften sagten; — was würden zu solchen Aeußerungen wohl die Buchhändler meinen??? — Würden Sie das nicht sonderbar, höchst sonderbar finden?! Haben wir etwa allein nur ein Privilegium für unsere Anzeigen in allen Blättern, die Anzeigen aufnehmen? — Weshalb soll nicht einmal ein unschuldiger Schuhmacher oder Schneider, oder auch ein Lotteriellecteur seine unschuldige Anzeige in unser Börsenblatt inseriren lassen dürfen, namentlich wenn es Gesuche sind nach abhanden gekommenen buchhändlerischen Schuldnern? oder Offerten von Lotterielosen, die doch mancher Buchhändler gern nimmt? Daß Käse, Butter und Heringe im B.-Bl. nicht angezeigt werden, versteht sich ja von selbst und giebt dies der gesunde Menschenverstand. — Das sehe ich in der That nicht ein! Wenn aber manchem Buchhändler solche Anzeigen gar zu sehr ein Aerger sind, so möchte ich der Redaction des Börsenblattes dann rathen, solche am Ende des Blattes jedesmal aufzunehmen, unter der Rubrik „nicht buchhändlerische Anzeigen“, wo sie Keiner zu lesen braucht, der es nicht will!

Ein Buchhändler.

„à Condition.“

Eine Handlung schreibt hierüber: „à Condition“ braucht außer der Ostermesse nicht zurückgesandt zu werden; (NB. wenn es nicht unter einer Bedingung gegeben oder verlangt wird) was sich durch den Uso bewahrheitet.

Wir aber fragen: stehen Recht oder Uso höher, und machen auf die Nachtheile aufmerksam, die jedem Verleger bei einem irgend einschlagenden Verlagsartikel entstehen müssen, wenn er nicht das Recht hat über sein Eigenthum verfügen zu können. Wenn man von den bestehenden 1250 Sortimentshandlungen auch nur mit $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ in Verbindung steht, so gehört schon eine große Auflage dazu, einer jeden von einem neuen Werke nur 1 Exemplar senden zu können, um im glücklichsten Falle auf diese Weise die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ der Auflage abzusehen.

Nun aber über die Exemplare, die einerseits unnütz liegen, während sie andererseits fehlen und Bestellungen dadurch unerledigt bleiben müssen, nicht mit Recht verfügen zu können, sondern es dem Uso oder guten Willen der Handlungen anheim geben zu sollen, ob sie Zurückverlangtes remittiren wollen, das gehört unserer Ansicht nach doch zu den Fragen, die einer Erörterung in den Spalten des B.-Bl. bedürften, und sollte es uns sehr freuen, wenn Männer gewandter Feder und größerer Kenntniß, das Wort in dieser Frage ergreifen wollten. e.

Bescheidene Anfrage.

Woran mag es wol liegen, daß bis heute die Beitrittserklärung der Düsseldorfer Buchhandlungen und Buchdruckereien zur Eingabe der Berliner Herren Collegen an das hohe Staatsministerium, noch nicht im Börsenblatt veröffentlicht wurde?

Wenn Schreiber dieses sich nicht sehr irrt, war vor bereits 4 Wochen das Circulaire mit den Unterschriften sämmtlicher hiesiger Handlungen und Druckereien versehen, der löbl. Böttcher'schen Buchhandlung, welche die Rücksendung an Herrn Georg Reimer zu übernehmen die Güte hatte, zugestellt worden.

Die löbl. Böttcher'sche Buchhandlung würde durch Nachweis über den Verbleib des Circulars Manchen zu Dank verpflichten.

Düsseldorf, am 6. Juli 1850.

N. N.

Erwiderung auf den Artikel

„einige Gedanken ic.“ in Nr. 51 dieser Blätter.

Der Herr Verfasser dieser Gedanken kann es dem Verleger des Kochbuchs nicht verzeihen, daß derselbe bei Vertrieb dieses Buches nicht den breit getretenen Weg des Herkömmlichen eingehalten hat. Er will nicht begreifen, daß auch bei Büchern je nach Inhalt und Lesekreis, verschiedene Manipulationen beim Verkauf anzuwenden sind, und daß man dabei mit einem Kochbuch anders verfährt als mit einem Buch für Gelehrte.

Daß aber der Verleger den rechten Weg für Vertrieb seines Kochbuchs eingeschlagen hat, beweist der Absatz von 320 Exemplaren in einer zweiten Stadt, und in einer dritten von nahe an 500 Exemplaren. Und dieses Resultat sagt mehr, als die Belehrungen des gedankenreichen Verfassers in Nr. 51 dieser Blätter, bei deren Befolgung der Verleger sehr schlimm gefahren wäre. Der ehrenwerthe Herr Verfasser hat nicht bedacht, daß ein Kochbuch, soll es keine verunglückte Speculation seyn, rasch in's Publicum eingeführt werden muß. Nur so ist nachhaltiger Absatz zu erzielen. Der Verleger konnte aber um so zuversichtlicher der Art manipuliren, weil der Herausgeber des Buchs, in seinem Fach sich Ruf erworben hat, also berechtigt war, ein Kochbuch erscheinen zu lassen. Für ein schlechtes Buch würde in so kurzer Zeit sich schwerlich eine so große Anzahl Käufer gefunden haben. — Wenn die angeführten Thatsachen dem gedankenreichen Verfasser keinen Beweis liefern, daß im Allgemeinen zu wenig Speculation beim Sortimentbetrieb angewandt wird, so ist jedes weitere Wort darüber unnöthig. Er wird aber wol schwerlich seinen Ausspruch, der Verleger habe sich eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen 6 Handlungen in jener Stadt schuldig gemacht, rechtfertigen können, so lange die Erfahrung lehrt, daß sehr häufig eine Handlung mehr von einem Buch verkauft, als viele eines Orts zusammen, und daran ist zum Theil wol auch Schuld, was er so warm empfiehlt, nämlich das Einsichtsversenden jedes Buches.